

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1518

KR.Nr. A 014/2012 (BJD)

Auftrag Felix Wettstein (Grüne, Olten): Konzept zur Sanierung der Deponie Rothacker, Walterswil (25.01.2012) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass bis Ende 2012 ein Konzept zur Sanierung der Deponie Rothacker in Walterswil vorliegt. Das Konzept soll Antwort darauf geben, ob zur Vermeidung von Umweltschäden eine Abdichtung des Untergrundes oder eine gänzliche Schliessung notwendig ist. Das Konzept soll einen Zeit- und Kostenplan enthalten.

2. Begründung

Die Deponie Rothacker in Walterswil leckt. Das bestätigt das kantonale Amt für Umwelt am 4. Januar 2012 in seiner Orientierung an die Öffentlichkeit. Die Auswertung der Messungen, die seit etwas mehr als einem Jahr durchgeführt werden, zeigen zweifelsfrei, dass die Deponie einen Einfluss auf das Grundwasser und auf den nahe gelegenen Schöpflerbach hat. Es sind sowohl im Grundwasser als auch in diesem Bach erhöhte Konzentrationen von diversen hochgiftigen Metallen und Verbindungen nachzuweisen, unter anderem die Schwermetalle Kupfer, Nickel und Zink sowie Chloride, Sulfate, Nitrit und AOX (halogenisierte Kohlenwasserstoffe). Glücklicherweise sind bisher keine Trinkwasserquellen betroffen, ob das aber so bleibt, lässt sich aus den Messresultaten nicht ableiten.

Es handelt sich bei der Deponie Rothacker um den Typ „Reaktordeponie“, das heisst um eine Deponie, auf welcher biologisch-chemische Prozesse ablaufen und Schadstoffe ausgewaschen werden. Ablagerungen der jüngeren Zeit überdecken zum Teil die früheren, so dass die Prozesse unkontrolliert verlaufen könnten. Offensichtlich konnten bisher Schadstoffe in den Untergrund und ins Grundwasser durchsickern.

Darum wird eine Sanierung unumgänglich sein, auch wenn nicht akute Gefahr besteht. Nur so kann ein langfristiger Schaden abgewendet werden. Je länger zugewartet wird, desto gefährlicher wird die Deponie für Mensch und Umwelt und desto teurer wird die Schadensbehebung.

Zwei Vorgehensweisen sind denkbar: Entweder muss die Deponie ganz geschlossen und das Ablagerungsgut verlagert werden, oder aber der Untergrund lässt sich abdichten, so dass das Sickerwasser abgefangen werden kann und das Austreten von belastenden Stoffen in den Boden gestoppt wird. Welches der richtige Weg ist, soll das geforderte Konzept samt Zeitperspektiven und Kostenfolgen nachweisen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Seit 1973 wird in Walterswil, in einem ehemaligen Steinbruch, eine Deponie betrieben. Nachdem anfänglich sowohl Bauschutt, Siedlungsabfälle als auch Abfälle aus Industrie und Gewerbe abgelagert worden waren, beschränkt sich seit 1996 die Ablagerung fast ausschliesslich auf Kehrichtschlacke.

2008 wurden gegenüber dem Amt für Umwelt von privater Seite Vermutungen geäussert, dass in den ersten Jahren des Deponiebetriebes auch „Sonderabfälle“ abgelagert worden waren, für welche schon damals keine Bewilligung bestand. Dies veranlasste das Amt für Umwelt, eine historische Untersuchung gemäss Altlasten-Verordnung durchführen zu lassen. Der Bericht dazu wurde Ende 2009 abgeschlossen. Die historische Untersuchung zeigte, dass diverse Fragen noch offen sind, unter anderem zur Art der eingelagerten Abfälle, zur Wirksamkeit des Deponieentwässerungssystems und zum hydrogeologischen Umfeld.

Das Amt für Umwelt hat deshalb 2010 die Durchführung einer technischen Untersuchung gemäss Altlasten-Verordnung durch ein Fachbüro veranlasst. Der Schlussbericht zur technischen Untersuchung liegt seit Ende April 2012 vor. Die in diesem Schlussbericht dokumentierten notwendigen Massnahmen zur Sanierung der Deponie entsprechen dem im Auftrag geforderten Sanierungskonzept.

3.2 Im Rahmen der technischen Untersuchung durchgeführte Arbeiten

Die technische Untersuchung konzentrierte sich im Wesentlichen auf die mehrfache Beprobung bestehender Deponiesickerwasser-Messstellen, Grundwassermessstellen, Oberflächengewässer und Quellen. Zudem wurden in 6 neuen Bohrungen zusätzliche Grundwassermessstellen errichtet und beprobt. Alle entnommenen Proben wurden im Labor chemisch analysiert. Mittels eines Markierversuchs („Färbversuch“) sollten ausserdem die Sicker- und Grundwasserfliesswege im Umfeld der Deponie ermittelt werden.

3.3 Ergebnisse der technischen Untersuchung

Die technische Untersuchung bestätigte einerseits die Vermutungen früherer Abklärungen, wonach ein Teil des kontaminierten Deponiesickerwassers ins Grund- und Oberflächengewässer gelangt. Andererseits brachte die technische Untersuchung zahlreiche neue Erkenntnisse, welche für das Verständnis des hydrogeologischen Umfelds, die altlastenrechtliche Einstufung der Deponie und die Festlegung der zu treffenden Massnahmen notwendig sind. Die wichtigsten Erkenntnisse der technischen Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Über das Entwässerungssystem der Deponie werden ca. 90 % des Deponiesickerwassers gefasst und in die Kanalisation abgeleitet.
- Ca. 10 % des Deponiesickerwassers gelangen ins Grundwasser, welches hier keinen eigentlichen zusammenhängenden Grundwasserleiter bildet, sondern diffus als Hangwasser oberflächennah talwärts fliesst.
- Der grösste Teil des durch das Deponiesickerwasser kontaminierten Grundwassers wird entweder in einer bereits bestehenden Drainage gefasst und in den sog. „Schöpf-lerbach“ geleitet oder tritt diffus direkt in den Bach aus.

- Bezüglich des Grundwassers besteht ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf, da die gemäss Altlasten-Verordnung zulässigen Werte für Ammonium und Nitrit regelmässig überschritten werden. Ammonium und Nitrit sind Stickstoffverbindungen, die unter anderem auch natürlicherweise in Hofdünger vorkommen, in Gewässern aber direkt zu Schädigungen der Fauna führen können. Sie werden bei Vorliegen von Sauerstoff zu Nitrat umgewandelt, welches keine direkte Schädigung mehr bewirkt, zumal die Frachten im vorliegenden Fall mit wenigen 100 Gramm pro Jahr äusserst gering sind. In einer Messstelle war einmalig der zulässige Wert für Pentachlorphenol überschritten.
- Auch bezüglich des Schöpflerbaches besteht wegen vereinzelter Überschreitungen der zulässigen Ammonium-Konzentration ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf.
- Erhöhte Konzentrationen wurden auch bei Schwermetallen und einigen organischen Stoffgruppen im Grund- und Oberflächengewässer festgestellt, jedoch deutlich unterhalb der Werte, welche einen altlastenrechtlichen Sanierungsbedarf auslösen.
- In einer zu privaten Zwecken genutzten Quelle wurden im Spurenbereich Einflüsse der Deponie nachgewiesen. Grenz- oder Toleranzwerte der Lebensmittelgesetzgebung wurden nicht überschritten. Die anderen Trinkwasserquellen zeigten keine Beeinflussung durch die Deponie.
- Die durchgeführten Analysen zeigen nach wie vor keine Hinweise auf in der Deponie eingelagerte „gefährliche Sonderabfälle“.

3.4 Notwendige Massnahmen (Sanierungskonzept)

Aufgrund der festgestellten Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässer besteht Sanierungsbedarf. Die Sanierung hat zum Ziel, die diffuse Ausbreitung des kontaminierten Grundwassers zu verhindern und den Schöpflerbach vor dessen Einfluss zu schützen. Dies soll durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Fassen des kontaminierten Grundwassers. Dazu ist am Fuss der Deponie eine neue Sickerleitung zu bauen.
- Ableiten des gefassten Grundwassers in die Kanalisation, statt wie heute in den Schöpflerbach.
- Parallel dazu ist der Einfluss der Deponie auf die Umwelt langfristig in den bestehenden Messstellen zu überwachen.

Mit diesen Massnahmen können die altlastenrechtlichen Ziele und insbesondere der Schutz des Schöpflerbaches zuverlässig erreicht werden. Weitergehende Massnahmen wie die beiden im Auftrag angeregten Vorgehensweisen sind weder zielführend noch verhältnismässig. Das vorgeschlagene Schliessen der Deponie und Verlagern des gesamten Deponiegutes (zum allergrössten Teil in eine andere Deponie) würde zwar ebenfalls den gewünschten Erfolg bezüglich Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer mit sich bringen. Aus Sicht der Nachhaltigkeit ist diese Lösung offensichtlich weder ökologisch noch ökonomisch akzeptabel. Der alternativ vorgebrachte Vorschlag einer Abdichtung des Untergrundes unter der bestehenden Deponie ist nur mit grossem Aufwand und unsicherem Erfolg realisierbar. Solche Massnahmen sind allenfalls dann ins Auge zu fassen, wenn die oben vorgeschlagene verbesserte Fassung und Ableitung des belasteten Grundwassers nicht den gewünschten Erfolg zeigen sollte.

3.5 Weiteres Vorgehen

Gemäss Altlasten-Verordnung muss nach einer technischen Untersuchung üblicherweise eine sogenannte Detailuntersuchung durchgeführt werden, wenn die technische Untersuchung gezeigt hat, dass ein Standort sanierungsbedürftig ist. Im vorliegenden Fall kann auf die Detailuntersuchung verzichtet werden, da alle notwendigen Abklärungen bereits im Rahmen der technischen Untersuchung erfolgt sind. Gestützt auf die dargelegten Ergebnisse der technischen Untersuchung sowie deren Auswertung und Interpretation wird das Amt für Umwelt nun die Inhaberin der Deponie auffordern, ein Sanierungsprojekt im Sinne der oben dargelegten Ausführungen auszuarbeiten. Das Sanierungsprojekt soll, zusammen mit einem Überwachungskonzept, bis Ende 2012 vorliegen, so dass die Sanierungsarbeiten 2013 angefangen und die Überwachung fortgesetzt werden können. Die Kosten für die Sanierung und Überwachung wird die Inhaberin der Deponie tragen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf die Ergebnisse der technischen Untersuchung bis Ende 2012 ein Sanierungs- und Überwachungskonzept zu veranlassen, womit das kontaminierte Grundwasser gefasst und in die Kanalisation abgeleitet werden kann.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (Bre)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat